



FW – Freie Wähler Bezirksverband Oberpfalz e. V. Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen: FW – Freie Wähler Bezirksverband Oberpfalz e. V. der freien unabhängigen Wählergemeinschaft (FW-Bezirksverband Oberpfalz e. V.)
- 2) Sitz des Verbandes ist Regensburg
- 3) Der Verband ist Mitglied im Landesverband FW – Freie Wähler Bayern e. V.

§ 2 Zweck

- 1) Der Bezirksverband ist der Zusammenschluss der Kreisverbände der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften in der Oberpfalz einschließlich der örtlichen und überörtlichen Verbände, die Mitglieder im Landesverband sind.
- 2) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verwirklichung einer sachbezogenen und parteiunabhängigen Politik im Regierungsbezirk Oberpfalz sowie in den Oberpfälzer Städten, Gemeinden, Landkreisen und im gesamten Regierungsbezirk, sowie die Förderung der Ziele des FW- Landesverbandes.
- 3) Der Bezirksverband und seine Mitglieder bekennen sich zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat.
- 4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind die Verbände im Sinne von § 2 Ziffer 1, die Mitglieder des Landesverbandes FW - Freie Wähler Bayern e. V. sind und ihren Sitz in der Oberpfalz haben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Bezirksvorstandes erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung
- 4) ¹Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
²Er muss schriftlich dem Bezirksvorstand erklärt werden.

- 5) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen.
²Ein solcher ist gegeben, wenn ein Mitglied sich verbandsschädigend verhält, insbesondere gegen den in § 2 festgelegten Vereinszweck gröblich verstößt.
³Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Bezirksvorstand und bedarf einer 2/3 Mehrheit.
⁴Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied so rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen, dass dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang schriftlich Stellung nehmen kann.
⁵Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde zum Schiedsgericht des FW – Landesverbandes erhoben werden.
⁶Das Nähere bestimmt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Bezirksvorstand
- b) der erweiterte Bezirksvorstand
- c) die Bezirksdelegiertenversammlung

§ 6 Bezirksvorstand

- 1) Die Bezirksvorstandschafft setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorsitzenden und drei Stellvertretern. Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB, der Bezirksvorsitzende und die drei Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in schriftlicher und geheimer Wahl für 3 Jahre von der Bezirksdelegiertenversammlung gewählt.
- 3) Ist eine Neuwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer nicht erfolgt, bleibt der bisherige Vorstand im Amt bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Erweiterter Bezirksvorstand

- 1) Der erweiterte Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bezirksvorstand
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Rechtsreferenten
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressesprecher
 - f) dem Bildungsbeauftragten
 - g) der Frauenbeauftragten
 - h) dem Jugendbeauftragten
 - i) dem Internetbeauftragten
 - j) dem Vertreter im Landesverband FW – Freie Wähler Bayern e. V.
 - k) den Mandatsträgern aus Land- und Bezirkstag
 - l) den Vorsitzenden der Kreisverbände

Sollte eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, kann der Geschäftsführer zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er besitzt kein Stimmrecht.

- 1) Aufgabe des erweiterten Bezirksvorstandes ist es, den Bezirksvorstand zu beraten, § 5 Ziffer 3 gilt entsprechend.
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes nach Ziffer 1 Buchstaben b-l werden zusammen mit dem Bezirksvorstand entsprechend § 5 Ziffer 2 in geheimer Wahl bestellt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes mit mehr als Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 8 Bezirksdelegiertenversammlung

- 1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Bezirksdelegiertenversammlung
- 2) Sie besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Bezirksvorstandes
 - b) den Delegierten der Mitgliederverbände
- 3) Jeder Kreisverband entsendet pro 50 angefangene Mitglieder 1 Delegierten, jeder Ortsverband entsendet pro 20 angefangene Mitglieder 1 Delegierten, soweit sie dem Landesverband angehören
- 4) Zu den Aufgaben der Bezirksdelegiertenversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entlastung des Bezirksvorstandes
 - b) Wahl des Bezirksvorstandes
 - c) Wahl der Kassenrevision
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Bezirksverbandes
- 5) Die Bezirksdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder 7 Tage vorher schriftlich ein. Sie muss einberufen werden, wenn dies der erweiterte Bezirksvorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen.
- 6) Sie fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen Delegierten in offener Abstimmung, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Delegierten.
- 8) Über die Bezirksdelegiertenversammlungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei von der Bezirksdelegiertenversammlung zu wählende Kassenrevisoren prüfen jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Bezirksdelegiertenversammlung hierüber Bericht.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann von der Bezirksdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten und sonstigen Mitgliedern beschlossen werden, wenn die Bezirksdelegiertenversammlung einen entsprechenden Antrag in einer vorhergehenden Sitzung mehrheitlich beschlossen hat.
- 2) Die beiden Sitzungen der Bezirksdelegiertenversammlung dürfen nicht innerhalb 6 Wochen stattfinden.
- 3) Das gesamte Vermögen ist im Fall der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 26.11.2010 in Kraft.